

BGer 7B_434/2025 vom 29. Dezember 2025

Bundesgericht, 2025-12-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_434_2025

FR: TF 7B_434/2025 du 29 décembre 2025

IT: TF 7B_434/2025 del 29 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1.1

Gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern eines anfechtbaren Entscheids kann Beschwerde an das Bundesgericht geführt werden (Art. 94 BGG). Der Beschwerdeführer macht ungebührliche Verzögerungen in einem strafrechtlichen Berufungsverfahren geltend. Die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff. BGG) ist deshalb das zutreffende Rechtsmittel. Nach Art. 100 Abs. 7 BGG kann die Rechtsverzögerungsbeschwerde jederzeit geführt werden.

E. 1.2

Die Rechtsverweigerungs- bzw. Rechtsverzögerungsbeschwerde kann sich jedoch nicht gegen das Verweigern oder Verzögern eines beliebigen, sondern nur eines anfechtbaren Entscheids richten. Mit anderen Worten muss der Entscheid, dessen Verweigerung oder Verzögerung gerügt wird, unmittelbar beim Bundesgericht angefochten werden können, das heisst die Beschwerde muss sich gegen das Untätigwerden einer Vorinstanz gemäss Art. 80 BGG richten (Urteil 7B_1061/2024 vom 14. April 2025 E. 1.2 mit Hinweis). Bei der Vorinstanz handelt es sich um eine letzte kantonale Instanz im Sinne von Art. 80 BGG . Der zu erwartende Berufungs- bzw. Ausstandsentscheid unterläge nicht den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG (vgl. BGE 149 II 476 E. 1.2.1). Soweit der Beschwerdeführer die Dauer des Berufungs- einschliesslich Ausstandsverfahrens vor der Vorinstanz beanstandet, steht somit der Beschwerdeweg an das Bundesgericht offen.

E. 1.3

Die beschwerdeführende Partei muss ein rechtlich geschütztes Interesse an der Behandlung der Beschwerde haben (Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG). Dieses Interesse muss aktuell und praktisch sein (BGE 140 IV 74 E. 1.3.1 mit Hinweis ; 137 I 296 E. 4.2). Fällt das schutzwürdige Interesse im Laufe des Verfahrens dahin, wird die Sache grundsätzlich als erledigt erklärt. Fehlte es bereits bei der Beschwerdeeinreichung, ist auf die Eingabe nicht einzutreten (BGE 142 I 135 E. 1.3.1; Urteil 7B_632/2024 vom 30. Oktober 2024 E. 1.2; je mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer, der sich - nachträglich - als Straf- und Zivilkläger am kantonalen Verfahren beteiligen will, rügt, dass die Vorinstanz seit mehr als einem Jahr weder über seine Berufung noch sein Ausstandsgesuch befunden habe. In der Zwischenzeit hat die Vorinstanz jedoch am 9. September 2025 einen Entscheid gefällt und ist dabei auf die Berufung des Beschwerdeführers mangels Legitimation nicht eingetreten. Zudem hat sie das Ausstandsgesuch des Beschwerdeführers gegen Staatsanwalt Eberli abgewiesen, soweit sie darauf eingetreten ist. Damit ist - entgegen der Annahme des Beschwerdeführers - das aktuelle Rechtsschutzinteresse an der Rechtsverzögerungsbeschwerde insgesamt dahingefallen (vgl. BGE 137 I 296 E. 4.2; Urteil 7B_1061/2024 vom 14. April 2025 E. 1.3; je mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer konnte seither die behauptete Verletzung des

Beschleunigungsgebots direkt mit Beschwerde in Strafsachen gegen den Beschluss der Vorinstanz vom 9. September 2025 geltend machen.

E. 1.4

Das Bundesgericht behandelt indes eine Beschwerde wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung auch bei fehlendem aktuellen Rechtsschutzinteresse, wenn die beschwerdeführende Partei hinreichend substantiiert und in vertretbarer Weise eine Verletzung der EMRK behauptet (BGE 137 I 296 E. 4; Urteil 7B_1061/2024 vom 14. April 2025 E. 1.4; je mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer beruft sich in seiner Beschwerde auf Art. 29 Abs. 1 BV sowie Art. 5 Abs. 1 und Art. 408 Abs. 2 StPO . Eine Verletzung des Beschleunigungsgebots, welches auch in Art. 6 Ziff. 1 EMRK verankert ist, macht er als angeblicher Privatkläger indes nicht hinreichend substantiiert geltend (vgl. Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG), zumal es in jedem Einzelfall sowie in der Regel in einer Gesamtbetrachtung zu prüfen ist, ob sich die Verfahrensdauer unter den konkreten Umständen als angemessen erweist (BGE 143 IV 373 E. 1.3.1, 49 E. 1.8.2; 133 IV 158 E. 8; je mit Hinweisen). Es rechtfertigt sich daher nicht, auf das Erfordernis des aktuellen praktischen Interesses zu verzichten und auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2

Demzufolge ist das bundesgerichtliche Verfahren als gegenstandslos abzuschreiben (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP [SR 273]). Eine für die Frage der Kosten- und Entschädigungsfolgen erforderliche summarische Prüfung der Erfolgsaussichten der Beschwerde (vgl. BGE 125 V 373 E. 2a) ergibt, dass der Beschwerdeführer mit seiner Rechtsverzögerungsbeschwerde mutmasslich unterlegen wäre. Er ist somit kostenpflichtig und es besteht kein Raum für die Zusprechung einer Parteientschädigung zu Lasten des Kantons Zürich.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.